

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Rosendahl  
Bauamt/Frau Brodkorb  
Hauptstr. 30  
48720 Rosendahl



Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61  
48151 Münster  
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:  
Heinz-Peter Schmitz

Telefon 0251 707-240  
Telefax 0251 707-324  
schmitz@ihk-nordwestfalen.de

13. April 2012

Schz/PI

**4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB**

**Ihr Schreiben vom 05.03.2012      Ihr Zeichen: IV/621.41**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der oben genannten Bebauungsplanänderung gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab.

Betroffen von der Bebauungsplanänderung sind zwei Unternehmen, die im Änderungsbe-  
reich ansässig sind.

Hinsichtlich der Grundstücksgrenzen und der Betroffenheit gibt es andere Feststellungen als  
im Änderungsentwurf. Diesbezüglich sollte der entsprechende Status quo zunächst festge-  
stellt werden. Danach ist die Problematik, die dem Änderungsverfahren zugrunde liegen soll,  
klärend zu besprechen.

Im Übrigen ist uns nicht klar in welchem Kontext die Planzeichnung A zum Änderungsverfah-  
ren steht.

Wir regen an, dass die Gemeinde mit den betroffenen Unternehmen und ggfs. der IHK die  
Problematik bespricht.

Gegenwärtig sehen wir die Bebauungsplanänderung kritisch.

Freundliche Grüße

i. V.

  
Schmitz

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der IHK Nord Westfalen vom 13.04.2012,**  
**Anlage IV zur SV VIII/84**

Die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ im Ortsteil Holtwick sind inhaltlich nicht begründet.

Bebauungspläne erfordern keine parzellenscharfe Ausweisung der Bau- oder Gewerbegrundstücke. Daher ist die Betroffenheit der Grundstücke nicht immer erkennbar, aber für das obengenannte Planverfahren unerheblich. Es obliegt der Gemeinde im Rahmen der Planungshoheit sinnvolle Baugrenzen festzusetzen. Da für die an den Planbereich nördlich angrenzenden Gewerbegrundstücke bereits eine Baugrenze im Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 474 festgesetzt wurde, ist es sinnvoll und notwendig, für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ ebenfalls eine durchgehende einheitliche Baugrenze im Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand festzusetzen. Dieses wurde mit dem betroffenen Grundstückseigentümer Dr. Kleinert bereits ausführlich erörtert und wird von dem anderen betroffenen Unternehmer ausdrücklich gewünscht, um sein geplantes Bauvorhaben (Errichtung einer Gewerbehalle) realisieren zu können. Der Anregung der IHK Nord Westfalen zu einer weiteren Erörterung der Problematik wird daher nicht gefolgt.